



## **Richtlinien über die Gewährung der Wohnbauförderung**

### **1. Gegenstand der Förderung:**

Die Förderung erstreckt sich auf die erstmalige Errichtung eines Wohngebäudes im Gemeindegebiet, auf einem Grundstück für das ein Aufschließungsbeitrag entrichtet wurde, bei gleichzeitiger Begründung eines Hauptwohnsitzes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.

### **2. Fördervoraussetzungen:**

- a) Der Förderungswerber muss EU-Bürger sein.
- b) Das Bauvorhaben, für das der Förderungsbeitrag beansprucht wird, muss mindestens eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, bauliche in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, enthalten. Das Bauvorhaben ist binnen 5 Jahren nach Gewährung der Förderung fertig zu stellen.
- c) In der geförderten Wohnung bzw. Baulichkeit muss von Gemeindegürgern als auch von Gemeindefremden ab Gewährung der Förderung (5 Jahre) ein ordentlicher Wohnsitz auf die Mindestdauer von 3 Jahren begründet und die Wohnung in dieser Zeit bewohnt werden.
- d) Eine Unterbrechung des ordentlichen Wohnsitzes bzw. der Benützung der Wohnung darf ein halbes Jahr nicht übersteigen.
- e) Die angegebene Frist (zu Punkt c und d) kann in begründeten Fällen verlängert werden.
- f) Für das Grundstück auf dem die Wohnung errichtet wurde, muss eine Aufschließungsabgabe entrichtet worden sein.

### **3. Förderhöhe**

Unabhängig von der der Anzahl der errichteten Wohnungen bzw. Gebäude werden max. 600m<sup>2</sup> der gesamten Grundfläche des Grundstückes mit der neu errichteten Wohneinheit gefördert. Die Förderung beträgt € 4.600,- für 600m<sup>2</sup>, bei kleineren Grundstücken erfolgt eine entsprechende Aliquotierung der Förderung.

#### **4. Beantragung der Förderung**

- a) Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbauförderung kann erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige (samt der notwendigen Atteste bzw. Bescheinigungen) eingereicht werden
- b) Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels dem von der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf zur Verfügung gestelltem Antragsformular.
- c) Der Antrag ist vollständig ausgefüllt beim Gemeindeamt einzubringen.

#### **5. Schlussbestimmungen:**

Wird nach Auszahlung des Förderungsbetrages eine der Voraussetzungen gemäß Punkt 1 lit. b bis d nicht erfüllt, so ist der Förderungsbetrag binnen 4 Wochen zurückzuzahlen.

Baulichkeiten, die vom Bund, den Ländern oder Gemeinden, von gesetzlichen Interessentenvertretungen, Geldinstituten oder Versicherungsgesellschaften errichtet werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Der Förderungswerber darf der Gemeinde gegenüber keine Zahlungsrückstände aufweisen, bzw. müssen diese von dem Förderungsbetrag einbehalten werden.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Persenbeug-Gottsdorf in seiner Sitzung am 31. Jänner 2024 beschlossen, tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltenden Richtlinien für die Wohnbauförderung.